



Unser Fachmann Djordje Rajic ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Auszahlung der Prämienverbilligung nur noch an die Krankenkasse

Ich bin Bezüger von Ergänzungsleistungen und wohne im Kanton Solothurn. Laut dem Krankenversicherungsgesetz werden die Grundversicherungsbeiträge ab 2012 von den Ergänzungsleistungen direkt an die Krankenkassen überwiesen. Früher habe ich von den Ergänzungsleistungen CHF 987.– erhalten, ab 2012 waren es nur noch CHF 679.–. Dagegen habe ich eigentlich nichts einzuwenden. Nun führt dies aber dazu, dass ich bei der Steuererklärung nur den Zusatzversicherungsbeitrag von CHF 816.– in Abzug bringen kann und nicht mehr den Höchstabzug von CHF 3750.–. Dies hat zur Folge, dass ich mehr Steuern bezahlen muss. Statt wie bisher CHF 724.– muss ich neu CHF 1169.– an Steuern bezahlen. Mit anderen Worten erhalte ich nun weniger, bezahle aber dafür mehr Steuern.

Bei den Grundversicherungsbeiträgen sprechen Sie die Prämienverbilligungen (IPV) an. Das Krankenversicherungsgesetz sieht seit 1. Januar 2012 vor, dass die IPV direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt werden. Spätestens seit 1. Januar 2014 müssen die IPV in allen Kantonen definitiv immer an die Krankenkassen ausbezahlt werden.

Vor Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung konnten die IPV je nach Kanton direkt an die Versicherten oder an die Krankenkasse überwiesen werden. Die direkte Ausrichtung der IPV an die Krankenkassen soll garantieren, dass diese Verbilligungen tatsächlich zum Bezahlen der Krankenkassenprämien verwendet werden. In den letzten Jahren war dies zunehmend nicht mehr der Fall.

Die Kantone müssen neu den Krankenkassen den Betrag der gewährten IPV pro Person und pro Monat angeben. Die Krankenkassen berücksichtigen dann die IPV bei den geschuldeten Krankenkassenprämien und ziehen die Verbilligung direkt von der Prämie ab. Sind die Krankenkassenprämien tiefer als die vom Kanton gewährten IPV, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Krankenkassen die Differenz den Versicherten ausbezahlen.

Die Kantone können hingegen vorsehen, dass bei Personen, die keine Ergänzungsleistungen beziehen, die Krankenkassenprämien höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt und kleine Differenzbeträge nicht ausgerichtet werden. Da die Kantone diesbezüglich frei sind, empfiehlt es sich, bei der für die IPV zuständigen kantonalen Stelle direkt nachzufragen.

Bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen war es bisher so, dass die IPV über die Ergänzungsleistungen in Form eines Pauschalbeitrages für die Krankenkassenprämien den Bezüger von Ergänzungsleistungen direkt ausbezahlt wurden. In steuerrechtlicher Hinsicht sind Ergänzungsleistungen sowohl nach kantonalen als auch eidgenössischer Steuergesetzgebung steuerfrei. Die in den Ergänzungsleistungen inbegriffenen IPV wurden entsprechend auch nicht in den Steuern berücksichtigt.

Ab 2014 wird dieser Pauschalbetrag für Krankenkassenprämien zwar weiterhin bei den anerkannten Ausgaben angerechnet, aber nicht mehr den Bezüger von Ergänzungsleistungen direkt ausbezahlt. Der entsprechende Betrag wird auch hier direkt an die Krankenkassen überwiesen.

Da Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen die IPV nicht mehr direkt über die Ergänzungsleistungen ausbezahlt bekommen, kann es durchaus sein, dass dies Kantone dazu verleiten kann, den entsprechenden Betrag in der Steuererklärung anzurechnen. Gemäss dem solothurnischen Steuergesetz sind selbst bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen von den Steuern abziehbar. Als selbst getragen gelten diejenigen Kosten, die der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen zur Zahlung verbleiben. In Bezug auf die Krankenkassenprämien bedeutet dies, dass diese nach Abzug der IPV abziehbar sind. Mit anderen Worten ist es so, dass Sie nicht mehr den maximalen Betrag in Abzug bringen können, da Sie auch nicht die gesamten Krankenkassenkosten tragen. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte kann keine Aussage über eine allfällige Praxisänderung in anderen Kantonen gemacht werden.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitslupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitslupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.